

Teilnahme,- und Geschäftsbedingungen/ AGB MS-Event-Agentur GmbH (Veranstalter) Goerzallee 26, 12207Berlin

§ 1 Mietumfang

Zwischen der Veranstaltungsagentur und dem Mieter wird ein rechtsgültiger Mietvertrag geschlossen. Beide Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, das alles in Schriftform und nur per Mail versandt wird. Andere Formen wie Briefversandt o.ä. sind entsprechend gebührenpflichtig und werden dem Mieter mit jeweils € 5,-- zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Vermietung erfolgt nur durch die Veranstaltungsagentur, eine Untervermietung wird ausdrücklich untersagt. Der Mieter erhält die einmalige Genehmigung von der Agentur, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Vertrieb und/oder Betrieb der im Mietvertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu übernehmen. Die Genehmigung gilt nur für die angegebenen Waren; pro Stand darf eine Warengattung angeboten werden, alle weiteren sind zusätzlich anzugeben und werden entsprechend berechnet. Eine Änderung des Warensortiments bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

§ 2 Beschallung

Auf Grund der LärmVo dürfen Mieter unter keinen Umständen - es sei denn, es liegt eine schriftliche Sondervereinbarung von der Veranstaltungsagentur vor - an ihrem Stand mittels Tonanlagen gleich welcher Art Musik abspielen oder darbieten. In keinem Falle darf der Mieter Mikrofone zur Beschallung verwenden. Bei Zuwiderhandlung hat der Mieter das etwa vom Umweltamt oder der GEMA auferlegte Bußgeld zu bezahlen und muss nach wiederholter Aufforderung mit einem Platzverweis rechnen.

§ 3 Zusatzfläche/Aufbau

Zusätzliche Flächen für Dekorationen, Verkaufshilfen oder ähnliches sind unbedingt direkt bei der Anmeldung zu beantragen, eine Nachmeldung auf der Veranstaltung ist NICHT möglich und gilt als Regelverstoß. Anbauten und/oder Überbauten, dazu zählt auch das anhängen von Waren zur Präsentation, über die gemietete Breite und/oder Tiefe der Stände hinaus sind nicht gestattet. Es gilt, ab dem Holzkreuz nach hinten weg darf Ware aufgehängt/dekoriert werden. Dem Veranstalter ist es vorbehalten die genaue Fläche fest zu legen und ggf. die Dekoration entfernen zu lassen. Der Standausweis, mit den entsprechenden persönlichen Stand- Angaben ist bitte gut sichtbar am Stand an zu bringen.

§ 4 Behördliche Auflagen

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen, insbesondere die des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes, zu erfüllen. Er versichert, alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu befolgen. Die Auflagen erhält der Mieter bei den Ämtern. Die Veranstaltungsagentur haftet nicht für Folgen, mit denen der Mieter bei Nichtachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat. Sollte eine behördliche Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen nicht erteilt werden, so ist der Mieter dennoch verpflichtet, die vereinbarte Miete in vollem Umfang zu zahlen. Evtl. anfallende Strafen, wegen nicht Einhaltung der von den Ämtern geforderten Auflagen, sind vom Mieter zu zahlen.

§ 5 Mietzahlung/Fälligkeit

Der vom Mieter angemeldete Standplatz wird nach Zusendung der Rechnung durch die Veranstaltungsagentur per Mail, für den Mieter reserviert und gilt als verbindlicher Vertrag für beide Seiten. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Standplatz nach Eingang der Miete, dem Mieter in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen. Nutzt der Mieter den gemieteten Stand nicht, so kann er keine Erstattungsansprüche gegen den Veranstalter geltend machen. Schadenersatzansprüche sind, in gesetzlich zulässigem Maße, ebenfalls ausgeschlossen. Die Pflichten des Veranstalters aus dem Mietvertrag bleiben erhalten.

Die Miete ist bis zum Fälligkeitsdatum,- siehe Rechnung, vollständig auf das, auf der Rechnung angegebene Konto, per Überweisung zu bezahlen. Entscheidend ist der Eingang des Betrages, nicht der Termin des Einzahlens!

Sollten vereinbarte Beträge nicht bis zum Fälligkeitsdatum der angegebenen Erinnerungsfrist bei der Veranstaltungsagentur eingehen, kann das zum Verlust des Anspruches auf Platzzuweisung haben. Der Anspruch des Vermieters/Veranstalters auf die Vergütung der vollen Rechnungssumme zzgl. der Mahngebühr in Höhe von mind. € 25,-, bleibt auch bei Teilnahmeausschluss sowie anderweitiger Standplatzvergabe unberührt. Der Mieter hat keine Rückforderungsansprüche. Eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen.

§ 6 Rücktritt/Verlegung

Der Rücktritt von angemieteten Standplätzen, gleich aus welchem Grund, ist grundsätzlich nicht möglich.

Sollte die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt vom Veranstalter verkürzt oder abgesagt werden, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Miete. Gleiches gilt, sollte eine Veranstaltung durch die zuständigen Behörden nicht genehmigt oder abgebrochen, bzw. an einen anderen Ort verlegt werden. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, gleich welcher Art und Höhe. Der Mieter verpflichtet sich, im Falle einer Verlegung, dennoch an der Veranstaltung teilzunehmen und zur Zahlung der vereinbarten Miete. Die Veranstaltungsagentur verpflichtet sich sofort nach Bekanntwerden, den Mieter per Mail zu informieren. Der Mieter erkennt diese Form der Benachrichtigung ausdrücklich als verbindlich an.

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Mieter hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen. Der Mieter erklärt sich mit den vorstehenden Regelungen ausdrücklich einverstanden.

§ 7 Haftung

Der Mieter haftet nur für alle Schäden, die Besucher der Veranstaltung oder der Veranstalter durch seine Tätigkeit, bzw. durch seinen ggf. angemieteten Stand erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang. Eine entsprechende Versicherung ist durch den Mieter abzuschließen und auf Verlangen des Veranstalters entsprechend durch einen Versicherungsschein, nach zu weisen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen oder Sachschäden welche dem Mieter durch Elementarereignisse (Sturm, Wind oder ähnliches) bzw. durch Diebstahl entstehen. Mietstände fallen ebenfalls nicht in die Haftung, da sie NICHT Vertragsbestandteil sind.

§ 8 Standplatz

Der Standplatz des Mieters wird einzig vom Veranstalter festgelegt, welcher sich verpflichtet, auf ein gutes Gesamtbild zu achten. Spätestens einen Tag vor der Veranstaltung erhält jeder Händler per Mail eine Plan, auf dem sein genauer Standort zu sehen ist. Der dem Mieter zugewiesene Standort darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters mit anderen Mietern getauscht werden. Auf Grund der Bestimmungen von Seiten des Bezirksamtes ist jeder Mieter verpflichtet, an seinem Stand den vom Veranstalter zugesandten Standausweis gut sichtbar hinten am Stand an zu bringen.

§ 9 Wasser und Stromversorgung

Der Veranstalter erklärt sich bereit, dem Mieter Strom sowie Wasser, im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten, zur Verfügung zu stellen. Die Strom sowie Reinigungskosten gelten als Allgemeinkosten und sind von jedem Mieter, je nach Warenangebot entsprechend zu bezahlen.

Es dürfen nur die angemeldeten Geräte bzw. KW angeschlossen und verbraucht werden. Bei der Angabe des Strombedarfes muss immer **die absolute Spitze** angegeben werden, das heißt, die vom Hersteller angegebenen Leistungen, welche auf dem jeweiligen Typenschild stehen. Heizgeräte sind absolut untersagt!

Nach den neuen Richtlinien sind nur ECO bzw. die modernen LED Fluter als Leuchtmittel zu verwenden. Jeder Mieter, der Strom beziehen möchte, muss ein VDE-geprüftes Verlängerungskabel/Verteilung (mindestens 50m), mit einem CEE Stecker 3-polig (Eurostecker) mitbringen. Das Kabel,- die Trommel muss vor dem Anschluss an die Stromverteilung, vollständig ausgerollt werden!

Es ist zu beachten, das jeder Mieter verpflichtet ist, auf seine Kosten, für eine nachhaltige und sichere Unfallverhütung Sorge zu tragen hat, was die Verlegung seiner Kabel,- und oder Schläuche,betrifft.

Jeder Mieter, der einen Wasseranschluss beantragt hat, muss eine ordnungsgemäße Zu- und Abflussleitung (hier ist unbedingt auf die Lebensmittelvorschriften vom Gesundheitsamt zu achten!) von mindestens 50m Schlauchlänge mitbringen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch seine Leitungen entstehen Selbst und eigenverantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für Strom- und Wasserausfälle, gleich welcher Art.

Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z.B. Diesellaggregate) und Wasserquellen anzuschließen. Bei Zuwiderhandlung oben genannter Bestimmungen erfolgt der sofortige Verweis von der Veranstaltung.

§ 10 Sicherheitsvorschriften / Feuerlöscher

Den Anweisungen des von der Veranstaltungsagentur eingesetzten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss führen. Das betrifft insbesondere das unberechtigte befahren des Geländes außerhalb der vorgegebenen Zeiten. Unfallverhütungs- und

Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten, das gilt insbesondere für Flüssiggasanlagen, Getränkeschankanlagen u.ä. Betreiber solcher Anlagen, sowie alle Gastronomiestände haben Feuerlöscher leicht zugänglich an Ihrem Stand anzubringen. Der Mieter haftet für Schäden, die bei Nichteinhaltung entstehen. Darüber hinaus behält sich die Veranstaltungsagentur vor, gegen den Mieter gerichtliche Schritte wegen Missachtung der gesetzlichen Vorschriften einzuleiten.

§ 11 Kautio/Müll

Für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung hat der Mieter während und nach der gesamten Veranstaltung selbst Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für Umverpackungen und Kartons durch Warenlieferung etc. diese sind, wenn größere Mengen, auf eigene Kosten außerhalb des Geländes zu entsorgen! Auf dem gesamten Gelände gilt die Mülltrennung, entsprechende Behälter stehen an den Sammelstellen. Sollte nicht getrennt werden entfällt die Kautio,- ohne Ausnahme!

Die Reinigung,- Müllpauschale dient einzig der Sauberhaltung des Straßenlandes und der Grünanlagen.

Nach Beendigung der Veranstaltung sowie einer gemeinsamen Standbegehung und Ordnungsgemäßen Rückgabe, wird die Kautio in Höhe von € 25,-,- ausnahmslos nur gegen Vorlage der Kautionsrückgabequittung (welche der Nachweis beim Finanzamt ist) in bar, gegen Unterschrift, zurückgezahlt. Die Kautionsrückzahlung verfällt bei nicht Einhaltung vorheriger Bestimmungen sowie nach dem Abbau bzw. mit endgültigem Verlassen des Veranstaltungsgeländes ,da im nach hinein keine korrekte Übergabe bzw. Standabnahme mehr möglich ist. Eine Rückforderung nach der Veranstaltung ist somit ausgeschlossen!

§ 12 Gastronomie- Sonderbedingungen

Jeder Gastronomiestand ist verpflichtet auf mind. 8m² Sitz,- oder Stehmöglichkeiten seiner Kunden zu sorgen; sei es durch Bierzeltgarnituren oder Stehtische. Diese sind vorher beim Veranstalter anzumelden und geringfügig gebührenpflichtig. Gastronomiebetreiber müssen an Ihren Plätzen mindestens zwei zusätzliche Abfallbehälter aufstellen und für deren Entsorgung im Laufe der Veranstaltung immer selber sorgen. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die Mülltrennung, entsprechende Container (Glas, Plastik, Papier und Allgemeinmüll) stehen an den Sammelstellen.

Getränke und Speisen dürfen nur gegen Pfand oder Mehrweg-Leihgeschirr ausgegeben werden. Dosen, Einwegplastik und Einwegpappen sind nicht zugelassen. Glasflaschen sind Seitens der Behörden ausdrücklich untersagt.

Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallcontainer noch auf dem Gelände in die Kanalisation entsorgt werden. Für die Entsorgung ist der Gastronomiestandbetreiber selbst verantwortlich. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht schadenersatzpflichtig und führt zur Anzeige. Bei Nicht Einhaltung sind eventuell anfallende Gebühren bzw. Strafen Seitens der Behörden vom Mieter zu zahlen. Darüber hinaus wird der Mieter von zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen.

§ 13 Ein-Ausfahrtmöglichkeiten/ Zeiten

Spätestens einen Tag vor der Veranstaltung erhält jeder Händler per Mail an welcher Stelle er die Veranstaltung befahren bzw. auch verlassen darf. Ausschließlich diese Zufahrten dürfen genutzt werden!

Bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn hat der Mieter sein Fahrzeug aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen.

Es dürfen nur Fahrzeuge auf das Veranstaltungsgelände, die eine dafür vorgesehene Einfahrterlaubnis des Veranstalters haben, welche gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht sein muss.

Die Zufahrtstrassen müssen jederzeit für Einsatzfahrzeuge frei bleiben. Zuwiderhandlungen werden polizeilich angezeigt. Den Zeitpunkt der Zufahrt zum Abbau bestimmt einzig der Veranstalter!

§ 14 Marktstand/ Eigenbau

Die Veranstaltungsagentur erklärt sich bereit, dem Mieter bei Bedarf einen Marktstand, von einem unabhängigen Zulieferer, zu vermieten. In den jeweiligen Quadratmetermietpreisen sind die Mietpreise für Marktstände nicht enthalten. Die Anmietung der Marktstände erfolgt für den Mieter auf eigene Gefahr; die Veranstaltungsagentur übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und/oder Zerstörung, sie haftet nicht für den Zustand der Mietobjekte. Bei genehmigten Eigenbau wird eine Sonderpauschale von € 3,50 pro m² berechnet, die Grundfläche der Berechnung beträgt immer mind. 3x2 Meter= 6m², auch wenn der Eigenbau kleiner sein sollte.

§ 15 Dekoration

Die Dekoration muss sich auf den Stand/ die gemietete Standfläche beschränken und darf nur der Eigenwerbung, nicht der Präsentation von Firmen oder Marken dienen. Eine Dekoration des Standumfeldes ist nur zulässig, wenn sie mit der Veranstaltungsagentur abgestimmt und genehmigt ist. Es dürfen nur Dekorationselemente verwendet werden, die dem Charakter der Veranstaltung entsprechen. Verstößt der Mieter gegen vorstehende Regelungen, kann die Veranstaltungsagentur durch seine Verantwortlichen vor Ort die sofortige Beseitigung der Dekoration verlangen, im Weigerungsfalle den Mieter vom Platz weisen und von der weiteren Durchführung der Veranstaltung ausschließen. Zahlungs- bzw. Schadenersatzansprüche gegenüber die Veranstaltungsagentur stehen dem Mieter für den Fall der berechtigten Platzverweisung nicht zu.

§16 Zeitenregelung

Der Mieter verpflichtet sich, pünktlich zu erscheinen. Die Ein- und Ausfahrtzeiten sind der Internetseite sowie der Mail, welche spätestens eine Tag vor der Veranstaltung kommt, zu entnehmen und unbedingt einzuhalten. Verspätetes Erscheinen hindert den Mieter ggf. an der Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände!

Der Mieter darf seinen Stand erst nach Beendigung des jeweiligen Veranstaltungstages schließen oder abbauen. Bei Zuwiderhandlung wird der Mieter von zukünftigen Veranstaltungen definitiv ausgeschlossen.

Die Veranstaltungsagentur kann die Veranstaltung vorher oder mitten drin absagen, sofern dringende Gründe dies bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gebieten. Solche Gründe können insbesondere sein: Aufruhr, Unwetterwarnungen oder sonstige vergleichbare Gründe. Sofern die Veranstaltungsagentur das Ermessen pflichtgemäß ausübt, stehen dem Mieter wegen der Absage bzw. vorzeitigen Beendigung der Veranstaltung, keine Ansprüche zu.

§ 17 Kein Wachschatz

Die Veranstaltungsagentur beauftragt einen Wachschatz einzig mit der Überprüfung und Bewachung des Bühnengeländes. Der Veranstalter schuldet keine gesonderte Bewachung der einzelnen Stände, somit sind sämtliche eventuellen Haftungsansprüche ausgeschlossen. Dem Mieter wird hiermit nochmal ausdrücklich bekannt gemacht, dass der Wachschatz nicht so ausgelegt werden kann, dass jeder einzelne Stand überwacht oder bewacht wird!

§ 18 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlung der o.g. Bedingungen kommt es nach Aufforderung der Einhaltung und weiterer Nicht Einhaltung, zum sofortigen Platzverweis und Ausschluss von allen zukünftigen Veranstaltungen. Ausfall oder Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter/die Veranstaltungsagentur sind nicht möglich, vielmehr können jedoch Ansprüche gegen den Mieter geltend gemacht werden.

§19 Salvatorische Klausel/ Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Veranstaltungsagentur sowie des Mieters, ansonsten sind sie unwirksam. Der Mieter erklärt, alle Punkte aufmerksam gelesen zu haben und erkennt diese als rechtsverbindlich an. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Sinngemäß gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. Als Gerichtsstand gilt das Landgericht Berlin als vereinbart.

Letzte Änderung 31.10.2017 15:25©